

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1859

8.1.1859 (No. 2)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-965230](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-965230)

W a r e l e r

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

1859.

— Sonnabend, den 8. Januar. —

N^o 2.

Tagesgeschichte.

Deutschland. Das preuß. amtliche Organ, die „Preuß. Ztg.“, bringt an der Spitze ihrer Neujaresnummer einen Artikel, der allgemeine Anerkennung verdient, denn er sagt mit Offenheit gerade heraus, die Regierung denke nicht daran, eine Herrschaft parlamentarischer Majoritäten oder der Partbeien zu werden, denn dies hieße, die Macht des Staates gefährden und die öffentliche Freiheit vermindern. Der Artikel ist zunächst gegen die Ausrufe der Kreuzzeitungspartei, dann aber auch gegen jene gerichtet, welche in der gegenwärtigen Situation nur einen Uebergang zu einem System sähen, in welchem die Krone nur den Willen der Partbeien zu vollziehen haben werde. Das Letztere ist natürlich gegen Diejenigen gesagt, welche die engl. Verfassung als Ideal betrachten. Der Prinz-Regent habe sich aus eigenem Willen, weil es das Wohl des Vaterlandes verlangte, die Aufgabe gestellt, „im Geiste der Geseßlichkeit und Gerechtigkeit“ zu regieren. Wir halten dies für viel mehr als für die Nachstrebung irgend einer politischen Theorie von wohlklingenden Partheinamen. „Geseßlichkeit und Gerechtigkeit“ — ohne diese giebt es keine Bürgerfreiheit! Möge der Prinz-Regent denn auch immer seine Minister überwachen, daß sie in diesem Sinne regieren, damit so schöne Worte nicht leere Phrasen bleiben. — Die Nachwahlen in Preußen sind sämtlich zu Gunsten des neuen Ministeriums ausgefallen. Es wird also eine ministerielle Majorität in der Kammer sein, welche vielleicht einzig in der parlamentarischen Geschichte ist. Es muß sich nun zeigen, wie so viel Zuneigung und Vertrauen mit einander fertig werden. — Die neuen Bücher- und Brochüren-Confiscationen, die Verfolgung der Lehrer in Stettin wegen freisinniger Wahl-Abstimmung, so wie die fortdauernde Unterdrückung der Dissidenten-Gemeinden in Magdeburg u. s. w. machen mannigfach lange Gesichter; man hatte bereits vielfach gemeint, dergleichen sei unter der neuen Regierung unmöglich. — In Preußen sind die Justiz-Carrriere so sehr überfüllt, daß ein Assessor 10—12 Jahre umsonst arbeiten muß. — Am 26. Dec. ist der 90ste Geburtstag des alten Frndt in Bonn sehr schön gefeiert worden. Vielleicht ist ihm auch am selben Tage das Pfälzische Urtheil wider sein letztes Buch in den Zeitungen zu Gesicht gekommen. — In Oestreich soll eine Verminderung der Beamtenzahl erfolgen und ist theil-

weise bereits angefangen. — In Darmstadt ward am 26. Dec. die silberne Hochzeit des Großherzogl. Ehepaars gefeiert.

Großbritannien. Herr Bright macht die Runde durch England und Schottland, um für seine Parlements-Reform immer neue Anhänger zu gewinnen. Die meisten Städte stimmen ihm enthusiastisch zu, dagegen arbeiten die „Times“ und einige andere große Hauptstadt-Zeitungen mit Spott und Schärfe gegen ihn an. Im Ganzen wird Herr Bright auch schwerlich viel ausrichten. — Unter den wegen Geheimbünderei in Irland Verhafteten befindet sich auch ein junges Mädchen, Namens Ann Walton; die Verböde desselben in Cork geschehen bei verschlossenen Thüren. Wenn auch die Schuldigen noch nicht Alle in den Händen der Polizei sind, so hat sie doch den Faden der Verbündung und in Folge dessen haben auch der Unfug und die Gefahr aufgehört. — Im Victoria-Theater in Southwark, einem der kleinsten Londons, entstand am 27. December, dem Hauptfesttag der kleinen Leute, ein Feuerlärm eben als das Publikum der einen Vorstellung das Haus verlassen, das Publikum der zweiten Vorstellung aber hinein wollte. Ein fürchtbares Gedränge entstand, bei welchem 15 Menschen zu Tode gedrückt und 40 verletzt wurden. Die zweite Vorstellung ging indeß, als der Tumult sich gelegt hatte und die Leichen entfernt waren, ruhig vor sich, als ob nichts passiert sei. An diesem Tage (Trinkgeldertag) war das Gedränge in ganz London unbeschreiblich groß, da das Wetter das Volksfest so sehr begünstigte. Den Krystallpalast besuchten diesen Tag zwischen 20 bis 25,000 Personen, ohne daß Unordnung vorkam. — Der atlantische Draht hat kürzlich nach Newfoundland einige gute Strömungen gebracht, unter andern deutlich den Namen „Henley.“

Frankreich. Der Kaiser hat seine Begnadigung Montalembert's erneuert und auch den Geranten des „Correspondant“, Fern Doamol, jetzt begnadigt. — In den Tuilerien ist das Weihnachtsfest wieder in deutscher Weise mit Tannenbaum gefeiert; in Frankreich nimmt diese sinnige Weise bedeutend zu. — Zum Jahreswechsel sind 164 Verurtheilte ganz oder theilweise begnadigt. Die Begnadigungen erstrecken sich auf politische Vergehen nicht! Den Anhängern der Dynastie bringt der Moniteur 7 Spalten voll Orden und Erhöhungen. Der Kaiser

soß den östreichischen Gesandten, Herrn von Hübner bei der Cour am Neujahrstage nicht besonders freundlich empfangen und zu ihm die Worte gesprochen haben: „Ich bedaure, daß die Beziehungen zwischen den beiden Ländern nicht so gut sind, wie ich sie wünschte; doch bitte ich Sie, trotzdem dem Kaiser zu versichern, daß meine persönlichen Gefühle für ihn stets dieselben sind. Die Börse ist darüber in gewaltigen Schrecken gerathen.“

Italien. Ein Engländer, Namens G. L. Woodbear, beschwert sich beim britischen Consulat in Neapel, daß die Polizei seinen Boten, der einen Brief auf's Dampfboot tragen sollte, niederschlug, ihm den Brief wegnahm und den Menschen am Boden liegen ließ. Er verlangt die Herausgabe des Briefes und Genugthuung; daß die Polizei seine Briefe immer erbrach und oft zurückhielt, nöthigte ihn zu dem besondern Boten. Vielleicht hat dieser Vorfall ernste Folgen. — Oestreich und Frankreich sind über den Kirchenstaat uneins. Letzteres verlangt vom Papste Reformen und fordert im Weigerungsfalle, daß die östreichischen und französischen Truppen den Kirchenstaat verlassen sollen. Oestreich dagegen will den Papst unter allen Umständen schützen. — Der König von Neapel hat das Gesuch Rußland's, in Brindisi eine Kohlenstation anzulegen, rund abgeschlagen.

Türkei. Nach Berichten aus Damascus hat der Aufstand der Ansaries eine höchst tragische Wendung genommen. Als Labir Pascha in Tripolis angelangt und in's Feld gerückt war, ergriff der Scheich der Ansaries, Ismail Bey, die Flucht und fand bei seinem Oheim, dem Scheik Ali Schelle, zu Min-Krum Aufnahme. Die Türken verbiethen diesem nun die gesammte Habe des Verfolgten, die sich auf 25 Millionen Piaster belaufen soll, und der Oheim lieferte wirklich die Leiche seines Neffen Ismail Bey aus, nachdem er ihn, wie dessen zwei Brüder, zwei halb erwachsene Söhne und mehrere Säuglinge, also die ganze Familie, hatte ermorden lassen und nach dem Bluthade die Wittve seines Neffen, Tamara, zur Frau genommen hatte. Eine zweite Depesche aus Damascus meldet, daß die Köpfe von Ismail Bey und von dessen Brüdern und Kindern eingesalzen bei dem Ober-Befehlshaber der Armee des Arabistan in Damascus eingetroffen seien; die ganze Bevölkerung ist über den schändlichen Verrath und die Grausamkeit Ali Schelle's empört.

Ostindien. Der Oberbefehlshaber, Lord Clyde, war in Lucknow eingetroffen. Die Berichte über den Rückgang der Insurrection lauteten günstig. Es sind zwei größere Siege gemeldet.

Amerika. In Valparaiso ist am 13. Nov. eine furchtbare Feuersbrunst ausgebrochen, welche einen großen Theil der Stadt einäscherte; einige Menschen sind dabei umgekommen. Der Schaden wird auf 2 Mill. Dollars geschätzt. — Die Kriegsslotte der Vere. Staaten besteht aus 78 Schiffen 8225 Kanonen, von den nur 25 Dampfer sind, drei ohne Geschütz. — Mexiko. Zolozaga soll eine neue Niederlage erlitten haben, desgleichen einer seiner Obersten. Mögte nur erst eine Parthei völlig unterliegen, damit Mexiko wieder ruhig wird.

Serbien. Die langwierigen Gährungs in diesem kleinen Halbstaate sind endlich durchgebrochen. Die Nationalvertretung (Skupschina) will die Abdankung des Fürsten Alexander Georgewitsch, der seit 1843 unter Hebeut der Pforte regiert; der Senat hat mit 15 gegen 1 Stimme das bestätigt und die Consuln der fremden Mächte speissen den Fürsten mit Ausweichungen ab, worauf er sich in die Festung unter türkischen Schutz begab. Die Nationalversammlung sprach darauf seine Entsetzung aus, wogegen er, als erblicher Fürst, protestirte. Fürst Milosch Obrenowitsch ist von der Nationalvertretung zum erblichen Fürsten erklärt und hat eine provisorische Regierung eingesetzt. Im Uebrigen herrschte Ruhe. Oestreich und die Pforte scheinen sich des abgesetzten Fürsten annehmen zu wollen.

Gerichts-Zeitung.

I. Obergericht Barel.

Strafgerichtssizung am 4. Januar 1859.

Die beiden in der heutigen Sizung zur Verhandlung gekommenen Fälle boten im Ganzen wenig Interesse dar. Der erste Fall betraf das Vergehen einer Eigenthumsbeschädigung. In der Nacht vom 21./22. Nov. v. J. nämlich war im Kirchdorfe Hammelwarden Tanzpartie gewesen; gegen Morgen war ein größerer Theil der Gesellschaft nach Brake zurückgekehrt, bei welcher Gelegenheit verschiedene am Wege befindliche Treppenhalter und Riechelwerke zerbrochen und umgerissen waren. Die Schiffszimmerleute Berend Meinardus und Carl Müller aus Fünfhausen waren von der Staatsanwaltschaft beschuldigt, acht derartige Eigenthumsbeschädigungen begangen zu haben. Die Beschuldigten wollten jedoch hievon nichts wissen; sie waren beide auf der Tanzpartie in Hammelwarden in der fraglichen Nacht gewesen, wollten jedoch so betrunken gewesen sein, daß sie sich nicht erinnern, wann und auf welche Weise sie nach Hause zurückgekehrt seien. Einige Zeugen jedoch bezeichnen die Beschuldigten mit Bestimmtheit als die Urheber wenigstens vier in jener Nacht vorgekommener Beschädigungen. Das Gericht erkannte daher die Beschuldigten für überführt, in der Nacht vom 21./22. Nov. v. J. an vier verschiedenen Stellen durch Abbrechen eines Treppenhalters und eines Riechelwerkes das Vergehen der rechtswidrigen Eigenthumsbeschädigung begangen zu haben und verurtheilte Jeden der beiden Beschuldigten zu einer Gefängnißstrafe von 3 Wochen. Wegen den übrigen ihnen zur Last gelegten Eigenthumsbeschädigungen wurden sie freigesprochen. Nach den Zeugenaussagen waren die Beschuldigten allerdings in einem etwas angetrunkenen Zustande in der fraglichen Nacht von Hammelwarden nach Brake zurückgekehrt; ihr Zustand war jedoch durchaus nicht der Art gewesen, daß ihre Zurechnung dadurch aufgehoben worden wäre.

Der zweite zur Verhandlung gekommene Fall betraf das Vergehen einer Mißhandlung. Der Klempnergefell Nicolaus Weizel beim Klempner Ohmstede in Barel, 30 Jahr alt, katholisch, war beschuldigt, den Klempner-

gesellen Hinrich Meyer, ebenfalls bei Ohmstede in Barel, am Abende des 15. December v. J. wiederholt an den Kopf geschlagen und sich dadurch eines Mißhandlungsvergehens schuldig gemacht zu haben. Der Beschuldigte hatte schon vorher mit seinem Mitgesellen Meyer über das Austräumen der Werkstätte mehrfach Differenzen gehabt. Am Abend des 15. December kehrte der Beschuldigte aus der Herberge in etwas aufgeregter Stimmung nach Hause zurück und traf seinen Mitgesellen Meyer bereits im Bette liegend im Schlafe. Er erweckt ihn, macht ihm abermals darüber Vorwürfe, daß er die Werkstätte nicht ausgeräumt habe und giebt ihm zwei Ohrfeigen. Der Beschuldigte war der Thatsache geständig. Das Gericht erkannte ihn des Vergehens einer mit Vorbedacht verübten geringen Mißhandlung für schuldig und verurtheilte ihn zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen.

Strafgerichtssitzung am 5. Januar 1859.

In der heutigen Sitzung des Strafgerichts kamen zur Verhandlung:

I. Untersuchungssache wider die 19 Jahr alte Wilhelmine Caroline Kiffel, Tochter des Eisengießereiarbeiters Kiffel in Barel. Dieselbe war beschuldigt, daß sie:

1) während ihres Dienstes bei dem Seiler Otto in Barel im vorigen Sommer bei den Kaufleuten Steinfeldt & Baars hies. ohne Auftrag auf den Namen ihrer Herrschaft Seidenband im Betrage von etwa 60 Grote geborgt, um sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, und sich dadurch eines Betrugsvergehens schuldig gemacht habe; ferner daß sie:

2) während ihrer Dienstzeit bei dem Feilenhauer Otto in Barel im Laufe des Monats Nov. v. J. ein kleines seidenes Tuch ihrer Herrschaft rechtswidrig sich angeeignet und sich dadurch eines Diebstahlsvergehens schuldig gemacht habe.

Rücksichtlich des angeschuldigten Betrugs ergab die Verhandlung Folgendes: die Beschuldigte hatte gegen Pfingsten v. J. im Laden bei Steinfeldt & Baars in Barel von dem Commis drei Ellen seidenes Band, die Elle zu 19 gr. gekauft und auf den Namen ihrer damaligen Dienstherrschaft aufschreiben lassen. Als der Kaufmann Baars dies erfuhr, schickte er seinen Commis zu dem Seiler Otto, um sich für den Betrag der creditirten Summe Bindfaden holen zu lassen. Die Ehefrau Otto aber erklärte gegen den Commis, sie habe ihrem Mädchen keinen Auftrag zum Kaufen von Band gegeben und nun stellte sich heraus, daß die Kiffel fälschlich den Namen ihrer Dienstherrschaft angegeben habe. Die Beschuldigte, welche den Kauf des Bandes nicht in Abrede stellen konnte, blieb während der ganzen Verhandlung dabei, daß sie das Band im eignen und nicht im Namen ihrer Herrschaft gekauft habe. Das Diebstahlsvergehen anlangend, so gab die Beschuldigte zu, daß sie im November v. J. im Hause ihrer damaligen Dienstherrschaft, des Feilenbauers Otto, ein kleines seidenes Tuch, auf dem Fußboden liegend, gefunden und dasselbe zu sich genommen habe. Sie habe damals gerade ihr Strumpfband verloren gehabt und habe gedacht, sie könne das Tuch wol als

solches benutzen. Daß dieses ihrer Dienstherrschaft gehört, habe sie nicht gewußt, sie habe geglaubt, es gehöre Niemandem. Als die Beschuldigte bald darauf den Dienst verlassen hat, hat sie das Tuch, das vom Feilenhauer Otto und dessen Ehefrau als ihnen gehörig, anerkannt wurde, mit sich genommen; dasselbe ist später vom Sergeanten Möben bei ihr vorgefunden. Das Gericht erkannte die Beschuldigte sowohl des Betrugs als des Diebstahlsvergehens für schuldig und überführt und verurtheilte dieselbe wegen Betrugs zu einem halben Monat, und wegen Diebstahls, qualificirt, weil er gegen die Dienstherrschaft verübt war, zu drei Monaten Gefängnißstrafe, so wie zur Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres.

II. Untersuchungssache wider die Wittve des Joh. G. Duden in Fever. Dieselbe war beschuldigt die Elise Tönnies aus Fever am 19. November v. J. Abends auf der Straße durch verschiedene Schimpfworte wie: „Besoffenes Tönnies Luder“ u. s. w. beleidigt und dieselbe zweimal verläumdert zu haben: einmal durch die Behauptung der unwahren Thatsache, die Tönnies habe ihr Müzen, Hemde und Leinzeug entwendet, und sodann durch die wiederholte Behauptung, sie habe Dünger von ihrem (der Beschuldigten) Düngerhaufen entwendet. Die Verletzte und Beschuldigte wohnen in Fever in demselben Hause, aber in getrennten Wohnungen, so daß die Wohnung der Tönnies an den Boden der Beschuldigten stößt. Beide haben schon seit längerer Zeit in Feindschaft und Streit mit einander gelebt, insbesondere hat die Beschuldigte manchenmal gelärmt und getobt, so daß schon von Seiten der Polizei gegen Letztere hat eingeschritten werden müssen. Die Beschuldigte hat verschiedentlich Schimpfworte ausgestoßen und behauptet, man sei in ihren Boden eingedrungen und habe aus ihrem Zimmer Müzen, Hemde u. dgl. entwendet; man habe ihr Dünger weggenommen. Bei allen derartigen Redensarten aber hat Beschuldigte niemals einen bestimmten Namen genannt, jedoch die Aeußerungen unter solchen Bezeichnungen und Umständen gethan, daß nicht daran zu zweifeln war, daß sie die Tönnies dabei im Sinne hatte. Dies räumte die Beschuldigte während der Verhandlung auch selbst ein. Das Gericht erkannte die Beschuldigte für überführt, die Tönnies durch Schimpfworte an ihrer Ehre beleidigt und dieselbe durch die, andern Personen gegenüber geäußerte, Behauptung, sie habe ihr Müzen und Hemde entwendet, verläumdert zu haben und verurtheilte dieselbe wegen der Ehrenbeleidigung zu einer dreitägigen und wegen der Verläumdung zu einer achtzehntägigen Gefängnißstrafe. Wegen der zweiten in dem Vorwurf einer Entwendung von Dünger liegenden Verläumdung wurde Beschuldigte freigesprochen, da die Verhandlung nicht ergab, daß die Beschuldigte in der Weise eine Entwendung von Dünger von Seiten der Tönnies behauptet habe, wie in der Beschuldigung der Staatsanwaltschaft hervorgehoben war.

II. Amtsgericht Varel.

Öffentliche Polizeigerichts-Sitzung am 5. Januar 1859 (unter Hinzuziehung der Richterschöffen Joh. Friedr. Ahlhorn von Bohlenberge und Fris. Harfsen von Astebe).

Es lagen folgende Fälle vor:

1. In Untersuchungssachen wider den Eisenwerksarbeiter Heinrich Duden hier, und den Dienstknecht Diederich Duden beim Landm. G. von Lungeln hieselbst, wegen Schießens am Sylvesterabend des letztverflohenen Jahrs. Dieselben räumten die Beschuldigung ein und wurden dem Antrage des Polizeianwalts gemäß Jeder zu 24 Stunden Gefängniß und in die Kosten verurtheilt, auch die Confiscation der Schießwerkzeuge ausgesprochen.

2. In Untersuchungssachen wider den Lehrling Friedr. Rathmann beim Baumeister Thormählen hier, ebenfalls wegen Schießens an demselben Abend. Der Beschuldigte stellte die Anklage in Abrede und da ein Beweis nicht geführt werden konnte, wurde derselbe freigesprochen und ihm die Pistole zurückgegeben.

3. In Untersuchungssachen wider Joh. Hinr. Gerb. Hibbeler aus Varel. Derselbe war angeklagt, daß er sich längere Zeit geschäfts- und arbeitslos umhergetrieben, daß er von den Geldern, welche seiner Mutter als Unterstützung aus Armenmitteln verabreicht worden, einen Theil für sich vergeudet, resp. in Schnaps vertrunken habe. Hibbeler konnte solche Anschuldigungen nicht in Abrede stellen, und wurde derselbe daher auf Antrag des Polizeianwalts in 8 Tage Gefängniß und in die Kosten verurtheilt.

4. In Untersuchungssachen wider den Schuhmacher Anton Busch und den Cigarrenmacher Anton Wehrkamp, beide in Varel. Dieselben sind beschuldigt, am Abend des 6. December v. J. in Schwoon's Wirtshause ruhestörenden Lärm und groben Unfug gemacht, Letzterer auch ein Glas muthwilligerweise entzwei geworfen zu haben. Anton Busch will sich überall nicht ungebührlich benommen haben. Wehrkamp aber von dem Vorgefallenen nichts mehr wissen, indem er etwas angetrunken gewesen sei. Nach Vernehmung mehrerer Zeugen wird vom Polizeianwalt gegen Busch kein Strafantrag gestellt, gegen Wehrkamp aber die Verurtheilung in 24 Stunden Gefängniß und in die Kosten beantragt, was denn auch vom Polizeigerichte erkannt wird.

5. In U.-S. wider den Hausmann Johann Meinen zu Betel wegen gleichen Vergehens. Derselbe war aber nicht erschienen und wurde die Verhandlung deshalb ausgesetzt.

6. In U.-S. wider den Postillon Kröger in Varel, welcher angeschuldigt war, am 27. November v. J. das Vorbeifahren Anderer muthwillig verbindert und dadurch Veranlassung gegeben zu haben, daß ein Wagen des W. Kaper mit den Pferden in den Graben bei Torshagenbause gekommen sei. Kröger behauptet, daß er rechtzeitig ein Signal mit dem Posthorn gegeben, die vor

ihm befindlich gewesenen Wagen aber nicht ausgewichen, vielmehr auf der Chauffee geblieben, so daß er, da er die Schnellpost gefahren, und keine Zeit habe verlieren dürfen, an der linken Seite habe vorbeifahren müssen, und daß er vielleicht bei dieser Gelegenheit den Wagen oder gar die Pferde berührt habe, was er bei der Dunkelheit nicht weiter habe bemerken können. Da nun selbst durch die Vernehmung mehrerer Zeugen nicht constatirt werden konnte, daß auf Seiten des Kröger ein Muthwillen vorgelegen und das Umwerfen des Wagens durch ihn verschuldet sei, so wurde derselbe vom Polizeigerichte gänzlich freigesprochen.

7. In U.-S. wider die Gebrüder Hinrich und Gerb. Heinen zu Altjührden wegen groben Unfugs, den sie bei Gelegenheit einer Tanzparthie in Müller Borgmanns Wirtshause zu Altjührden am 7. v. M. begangen haben sollen, indem sie nicht allein Milch in den Zuckertopf und Bier in die Caffeekanne gegossen, sondern sich auch mit Andern in den Haaren zu fassen gehabt haben. Dieselben stellten solche Beschuldigung nicht geradezu in Abrede und wird diese auch durch Vernehmung mehrerer Zeugen erwiesen, worauf beide Brüder Jeder in 3 Thaler Strafe und in die Kosten verurtheilt werden.

Hiermit waren die Verhandlungen beendigt.

Gemeinderath.

Die stattgehabte Wahl zur Ergänzung des Gemeinderaths der Stadt Varel ist erfolgt, ohne daß eine Liste der nach Art. 225. §. 1 der Gemeinde-Ordnung Stimmberechtigten und Wählbaren war aufgestellt worden. Die Gültigkeit der Wahl und aller seit 1. Mai 1858 gefaßten Beschlüsse des Gemeinderaths dürfte gerechten Bedenken unterliegen und vor Gericht schwerlich Anerkennung finden, da ein gesetzliches Erforderniß unbeachtet geblieben ist.

Notizen.

Nach der kürzlich vorgenommenen Volkszählung besteht die Einwohnerschaft der Stadt Varel aus 2581 männlichen und 2528 weiblichen, im Ganzen aus 5109 Personen. Die Zahl der bewohnten Gebäude ist 543, die der Haushaltungen 974.

Die Mormonen in Amerika mahnen und verklagen zwar nicht, wenn ihnen Einer geborgtes Geld nicht bezahlen will, stellen aber drei Menschen vor das Haus, die den ganzen Tag von früh bis in die Nacht fürchterlich trommeln und pfeifen. Ein amerikanisches Blatt sagt, daß es ein Schuldner selten länger als drei Tage aushalte. Die Pfeifer kosten nicht viel und sind wenigstens zehnmal billiger, als der billigste Prozeß. Was würde die deutsche Polizei dazu sagen?